



Merkblatt Nr. 4.0/1

Stand: 01. März 2010

alte Nummer: 4.0-1

Ansprechpartner: Referat 67

Einzäunung von kommunalen Kläranlagen im Hinblick auf den Unfallschutz

Inhalt

1	Hinweise zur vorliegenden Version des Merkblatts Nr. 4.0/1	2
2	Einzäunung von kommunalen Kläranlagen	2

1 Hinweise zur vorliegenden Version des Merkblatts Nr. 4.0/1

Das Merkblatt Nr. 4.0/1 ist seit Juli 1976 in unveränderter Form Bestandteil der Merkblattsammlung des Landesamtes für Umwelt (früher Landesamt für Wasserwirtschaft). Das Merkblatt hat sich in der Anwendung bewährt. Es haben sich bis dato keine Hinweise für einen Änderungsbedarf ergeben. Auch in der vorliegenden Version des Merkblattes Nr. 4.0/1 (Stand: 01. März 2010) werden daher gegenüber dem Vorgänger nur redaktionelle Änderungen vorgenommen.

2 Einzäunung von kommunalen Kläranlagen

2.1

Der Betriebsbereich von Kläranlagen herkömmlicher Bauweise ist mit massiven Pfosten und Maschendraht von mindestens 1,8 m Höhe sowie darüber in 1 - 2 Reihen gespannten Stacheldraht zu umzäunen, so dass die Gesamthöhe des Zaunes etwa 2,0 m beträgt. Wohnungen z. B. des Kläranlagenbetriebspersonals dürfen nicht mit in den Betriebsbereich einbezogen werden.

Der Maschendraht ist über dem Boden so zu verspannen, dass ein Eindringen in das Kläranlagengelände unter dem Zaun hindurch unmöglich ist. Die Umzäunung muss so angebracht werden, dass auch in das Betriebsgelände hineinführende und hindurchführende Gräben und Bäche nicht zum unbefugten Betreten des Geländes benutzt werden können.

Die Eingangstüren und Tore zu den Kläranlagen sollten etwa Zaunhöhe haben. Schlagbäume anstelle eines Tores sind nicht geeignet. Die Eingangstüren und Tore müssen bei Abwesenheit des Betriebspersonals verschlossen gehalten werden.

Die Umzäunung ist von Zeit zu Zeit auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

Am Eingang der Kläranlagen ist ein Schild mit der Aufschrift anzubringen:

Kläranlage der Gemeinde
Betreten für Unbefugte verboten

2.2

Erdbeckenanlagen (Behelfsanlagen) und die Erdbecken vor Oxidationsteichen (Absetzteiche) sind ebenfalls einzuzäunen. Bei weiter Entfernung von der Bebauung und ungünstiger Zugänglichkeit können die Anforderungen an die Umzäunung im Einzelfall geringer als nach Nr. 2.1 gehalten werden (z. B. keinen quergespannten Stacheldraht).

2.3

Oxidationsteiche und Kläranlagen nachgeschaltete Schönungsteiche brauchen in der Regel nicht eingezäunt zu werden. Hier ist dann jedoch gut sichtbar mindestens eine Hinweistafel mit folgendem Text aufzustellen:

Vorsicht Abwasserteich
Abstand halten
Jegliche Nutzung verboten

Impressum:

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Postanschrift:
Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Telefon: (08 21) 90 71-0
Telefax: (08 21) 90 71-55 56
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Bearbeitung:
Ref. 67 / Stefan Bleisteiner
Stand:
März 2010